

Ausfüllhinweise

Versicherungspflicht besteht nur für die Zeiten, in denen Betroffene Arbeitsentgelt (§§ 43, 176 und 177 StVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nicht erhalten, weil Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) vorrangig gewährt wird (§ 22 Abs. 3 SGB III), soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind. Das Versicherungspflichtverhältnis gilt auch während arbeitsfreier Tage (Sonnabende, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage des Freizeitausgleichs) als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen.

Versicherungspflicht besteht auch, wenn entsprechende Leistungen nach Landesjustizvollzugsgesetzen gewährt werden. Die Aufzählung ist abschließend.

Die den Betroffenen nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen gewährten Entgelte (z.B. Zuwendungen nach den Maßregelvollzugsgesetzen) begründen keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III.

Betroffene, die sich im Strafarrrest (§§ 167 bis 170 StVollzG), in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) oder ausschließlich in Abschiebehaft befinden, werden vom Begriff der Gefangenen nicht erfasst.

Einzutragen sind alle Tage (einzeln oder zusammenhängend), für die Entlassene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43, 44, 176, 177 StVollzG erhalten haben oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III nicht erhalten haben. Einzutragen sind auch die Tage mit einer Freistellung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 8 StVollzG; sie sind Tagen mit Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gleichgestellt. Aneinander anschließende Tage mit Zahlung von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe sind in einer Zeile zusammenzufassen. Gleiches gilt für Zeiten, für die entsprechende Leistungen nach Landesjustizvollzugsgesetzen gewährt werden. Arbeitsfreie Tage (Sonnabende, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage des Freizeitausgleichs) sind auch zu bescheinigen, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen.

Beispiele:

1. Dienstag, 03.04.2018 bis Freitag, 13.04.2018 Arbeitsentgelt
(Arbeit an Samstagen und Sonntagen)

Versicherungszeit: 03.04.2018 bis 13.04.2018, weil Anspruch auf Arbeitsentgelt

am von	bis	Kalendertag Kalendertage		am von	bis	Kalendertag Kalendertage
03.04	13.04.	11				

2. Dienstag, 03.04.2018 bis Freitag, 13.04.2018 Arbeitsentgelt
(keine Arbeit an Samstagen und Sonntagen)

Versicherungszeit: 03.04.2018 bis 13.04.2018, weil innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts

am von	bis	Kalendertag Kalendertage		am von	bis	Kalendertag Kalendertage
03.04.	13.04.	11				